

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

**Änderung der
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung
gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Kreises Stormarn**

Die Allgemeinverfügung vom 16.05.2006, veröffentlicht am 18.05.2006, wird hinsichtlich der Gebietsfestlegung wie folgt geändert, in allen anderen Teilen bleibt die Verfügung bestehen.

„Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

**Gesamtes Gebiet Kreis Stormarn mit Ausnahme folgender Flächen:
Uferstreifen jeweils von 100 m beidseitig der Trave. „**

Bad Oldesloe, 18. Mai 2006

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
Dr. Karlheinz Reisewitz